

SATZUNG

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie e. V.

in der Fassung vom 1. Juni 2024

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie e.V. - DISUD“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Das “Deutsche Institut für Sachunmittelbare Demokratie e.V. - DISUD” ist ein wissenschaftliches und allgemeinbildendes Fachinstitut.

Zwecke des Vereins sind Forschung und Bildung sowie die Förderung von Wissenschaft soweit deren Gegenstand die unmittelbare Demokratie ist. Unmittelbare Demokratie sind entsprechend Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG Wahlen und Abstimmungen. Wahlen werden auch als personalunmittelbare, Abstimmungen als sachunmittelbare Demokratie verstanden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins liegt im Bereich der Abstimmungen, d.h. der sachunmittelbaren Demokratie.

Das Institut initiiert selbst keine Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, Volksinitiativen oder Volksanträge und führt diese auch nicht durch. Es unterstützt auch keine diese initiiierenden oder durchführenden Organisationen. Das “Deutsche Institut für Sachunmittelbare Demokratie e.V. - DISUD” widmet sich vor allem den ökonomischen und gesellschaftlichen sowie den historischen und rechtlichen Aspekten der sachunmittelbaren Demokratie.

Neben den sachunmittelbaren Rechtsinstituten deutscher Verfassungs- und Kommunalverfassungstradition wird sich der Verein auch den europäischen, außereuropäischen und internationalen sachunmittelbaren Regelungen zuwenden. Dies gilt in besonderer Weise für die Institute, die im Rahmen des fortschreitenden europäischen Integrationsprozesses erörtert werden.

- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltung von Podiumsdiskussionen sowie Tagungen durch das Institut,
 - b) Teilnahme an Anhörungen in den Kommunen, Landtagen und im Bundestag etc.,
 - c) Vorträge,
 - d) Durchführung von Forschungsprojekten durch das Institut,
 - e) Bereitstellung von Referenten für die politische Bildung bei Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen,
 - f) Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses durch Praktika und die Vergabe von Forschungsstipendien,
 - g) Aufbau einer für wissenschaftliche Zwecke zugänglichen Fachbibliothek.
- 3) Der Verein ist überparteilich.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Dabei wird die Steuervergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder die Verwirklichung steuerbegünstigender Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
Natürliche und juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, Personengemeinschaften und Firmen, wenn sie gewillt sind, durch ideelle und materielle Hilfe den satzungsmäßigen Vereinszweck zu fördern. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters in der Gesellschaft dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der an den Vorstand gerichtet ist.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragszahlung

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den dem Zweck des Vereins entsprechenden Aufgaben mitzuwirken.
Sie können an den Veranstaltungen teilnehmen, soweit es sich nicht um interne Vorstandssitzungen handelt.
- 2) Nur den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen. In eigener Sache sind sie jedoch nicht stimmberechtigt (34 BGB). Das Stimmrecht ruht bei schuldhaftem Beitragsrückstand von mehr als drei Monate.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren, nach besten Kräften zur Verwirklichung seines Zweckes beizutragen und ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- 4) Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 5) Fördernde Mitglieder und juristische Personen leisten ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung. Die Mindesthöhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 7) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen gemäß dem Vereinszweck in ihrem Auftrage unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein und im wissenschaftlichen Beirat wird beendet
 - a) durch *freiwilligen Austritt*,
Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
 - b) durch *Ausschließung*,
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
 - c) bei *Zahlungsverzug* des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen,
Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - d) durch *Tod*.
- 2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der wissenschaftliche Beirat.

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Beisitzern.
- 2) Die Anzahl der Beisitzer ist auf fünf begrenzt.
- 2a) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder ist auf max. 2 begrenzt.
- 3) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Direktor.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß § 26 Absatz 2 BGB vertreten. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer berufen.
- 6) Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen können nur durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch deren Vertreter, im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse vorgenommen werden.
- 7) Der Vorstand leitet den Verein gemäß dem satzungsmäßigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; Beisitzer können im Wege der Listenwahl gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt unter Ankündigung einer Tagesordnung in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- 4) Vorstandsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich eine Berufung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied eine Stimme. Auch juristische Personen, Personengemeinschaften oder Firmen haben nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden; dies muss schriftlich gegenüber dem Sitzungsleiter erklärt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in den folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich eines Kassenberichtes Schatzmeisters,
 - b) Bestellung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegte Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Vereinsvorhaben,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Aufhebung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder werden schriftlich, per E-Mail oder per Fax geladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des

Ortes und der Zeit durch Einladung aller Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag zu laufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahmen von Ergänzungen zur Tagesordnung.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich eine Berufung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden verlangt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlleiter übertragen werden. Wahlen finden geheim statt, wenn eines der Mitglieder dieses beantragt.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern die §§ 14 Absatz 6, 18 und 19 dem nicht entgegenstehen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Im Wiederholungsfall entscheidet das Los.
- 6) Zur Änderung der Vereinssatzung sowie die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der den Verlauf der Versammlung festhält und eine Niederschrift anfertigt, die er innerhalb eines Monats dem Vorstand zuleitet. Dieser hat das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats beschließen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand ernannt und entlassen. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Personen, die durch ihre berufliche oder persönliche Qualifikation besonders geeignet sind, das Institut und seinen Vorstand bei der Verfolgung seiner Zwecke zu beraten und zu unterstützen.

§ 16

Kassenprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr unvermutet und ohne besonderen Auftrag, außerdem nach Abschluss des Geschäftsjahres und bei einem etwaigen Wechsel des Schatzmeisters, die Geschäftsführung und das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

§ 17

Geschäftsführung - Geschäfts- und Kassenordnung

- 1) Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Notwendige Barauslagen (Fahrtkosten) können auf Antrag erstattet werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 19

Satzungsänderung

Für Anträge auf Satzungsänderung gilt:

- a) über Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn die beabsichtigte Änderung dem Wortlaut nach auf der Tagesordnung steht;
- b) über Anträge auf Änderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.05.2004 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.

Dresden, 01.05.2004

Eine Satzungsänderung zu §2 Abs.2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.07.2005 beschlossen.

Dresden, 25.07.2005

Eine Satzungsänderung zu §1 Abs.1 und §5 Abs. 5 wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2006 beschlossen.

Dresden, 20.05.2006

Eine Satzungsänderung zu § 8 wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2008 beschlossen.

Dresden, 25.10.2008

Eine Satzungsänderung zu § 18 wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2013 beschlossen.

Dresden, 25.10.2013

Eine Satzungsänderung zu § 8 Abs. 1 wurde auf der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2024 beschlossen.

Dresden, 01.06.2024